

99050043006000, 99050043006000

Betrieb von Energieversorgungsnetzen beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29828442/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050043006000, 99050043006000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb von Energieversorgungsnetzen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	§ 4 EnWG - Energiewirtschaftsgesetz, § 4 EnWG, § 4 Genehmigung des Netzbetriebes
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung

Modul	Sachverhalt
	eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2016
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_4.html
Teaser	
Volltext	Wer die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes beabsichtigt, benötigt die Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
Erforderliche Unterlagen	Mit der Beantragung der Genehmigung ist vom Antragsteller der Nachweis zu führen, dass er die oben benannten Voraussetzungen erfüllt. Einzelheiten zum Umfang der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen sind im **Merkblatt** der Energieaufsicht zusammengefasst.
Voraussetzungen	Sie besitzen die • personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und • Zuverlässigkeit, um den Netzbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer zu gewährleisten.
Kosten	Gebühr: 250€ - 2.500€ Gemäß lfd. Nr. 45, Tarifstelle 12 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils gültigen

Modul	Sachverhalt
	Fassung.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage beim Verwaltungsgericht: Alle Verfügungen der Aufsichtsbehörde ergehen als herkömmliche Verwaltungsakte (auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts), so dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist (§ 40 Abs. 1 VwGO).
Kurztext	Wer die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes beabsichtigt, benötigt die Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Anträge sind formlos entsprechend den Vorgaben des **Merkblatts** einzureichen.
Ursprungsportal	Applying for the operation of energy supply networks, Betrieb von Energieversorgungsnetzen beantragen